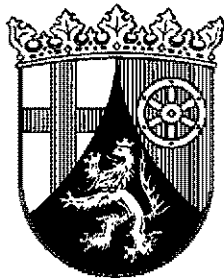


1 K 112/13.TR



# VERWALTUNGSGERICHT TRIER

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. des Herrn
- 2, der Frau

Kläger

Prozessbevollmächtigte zu 1-2: Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,  
- Beklagte

w e g e n Asylrechts (Aserbaidshan)

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. April 2013 durch

Richter am Verwaltungsgericht als Einzelrichter

für Recht erkannt:

1. Der Bescheid vom 15. Januar 2013 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in den Personen der Kläger vorliegen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

#### Tatbestand:

Die in den Jahren 1983 und 1964 geborenen Kläger sind aserbaidische Staatsangehörige. Sie reisten im Februar 2011 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten Asylanträge.

Die Anträge begründeten sie damit, dass sie seit dem Jahr 2002 Mitglieder der oppositionellen aserbaidischen Demokratischen Partei (ADP) seien. Die Partei und ihre Mitglieder würden unterdrückt und seien der Verfolgung ausgesetzt. Schon im Jahr 2003 habe sich der Kläger zu 1) an einer Demonstration beteiligt. Im Jahr 2006 sei er nach einer weiteren Demonstrationsteilnahme 15 Tage inhaftiert gewesen. Später habe er an einer weiteren Demonstration gegen Wahlfälschung teilgenommen und sei deshalb festgenommen und drei Stunden lang von der Polizei verhört worden. Dabei habe man ihn auch geschlagen. Er sei misshandelt worden, dabei habe man ihm die rechte Schulter gebrochen. Im Jahr 2009 sei er Wahlbeobachter bei der Bürgermeisterwahl gewesen. Er habe festgestellt, dass viele Wähler in verschiedenen Wahllokalen mehrfach ihre Stimme abgegeben hätten. Dagegen habe er protestiert. Die Polizei habe ihn als Unruhestifter bezeichnet und sein Verhalten sei als ordnungswidrig eingestuft worden.

Am 7. November 2010 hätten dann Parlamentswahlen stattgefunden. Er sei als zweiter stellvertretender Parteivorsitzender als Wahlbeobachter bestellt gewesen. Ferner seien die Klägerin zu 2) und die beiden Söhne als Wahlbeobachter eingesetzt gewesen. Der Kläger zu 1) und der Sohn seien in einem Wahllokal gewesen, die Klägerin zu 2) und der Sohn in einem anderen

Wahllokal. Nach Abschluss der Wahlen seien die Kläger mit ihren Söhnen auf dem Weg nach Hause gewesen. Auf einer Landstraße seien sie in einem Waldgebiet von zwei Autos gestoppt worden. Es seien zehn Personen aus den Autos herausgesprungen und hätten die Kläger und ihre beiden Söhne zusammengeschlagen. Dabei sei der Klägerin zu 2) ein Zahn ausgeschlagen worden. Man habe das Wahlprotokoll haben wollen. Der Kläger zu 1) habe dies zwar bei sich geführt, jedoch behauptet, dass er es nicht habe, sondern es schon einem Parteigenossen weitergegeben habe. Das Protokoll sei deshalb wichtig gewesen, weil er Beobachtungen über Wahlfälschungen niedergeschrieben habe. Die Männer hätten sie bedroht. Sie hätten gesagt, sie würden den Kläger zu 1) umbringen, wenn kritische Worte in den Medien erscheinen würden, die den Wahlablauf betreffen. Es sei so, dass solche Schlägertrupps von der Regierung losgeschickt würden, um die Opposition zu unterdrücken.

Am folgenden Tag habe man die Polizei aufgesucht. Dort sei die Aussage und die Anzeige jedoch lediglich aufgenommen worden. Ein befreundeter Polizist habe dem Kläger zu 1) sodann gegen Zahlung eines Schmiergeldes erzählt, dass dieser auf einer schwarzen Liste stehe. Man werde versuchen, ihm etwas - zum Beispiel Drogen - in die Taschen zu stecken, um ein Delikt vorzutäuschen. Möglicherweise wolle man ihn auch umbringen. Dies liege daran, dass er ein bekanntes Gesicht sei. Sein Bruder sei der Partei. Es sei auch ein Foto des Klägers zu 1) in Zeitschriften erschienen. Der Polizist habe gesagt, es werde nicht lange dauern, bis dem Kläger zu 1) etwas passiere.

Zu diesem Vortrag legte der Kläger zu 1) eine Ausgabe der Zeitschrift vom 2010 beim Bundesamt vor. Darin befand sich ein Artikel mit einem Bild des Klägers. Es ging um Wahlfälschungen.

Am Tag nach dem Erscheinen der vorgelegten Zeitschrift seien der Sohn und der Kläger zu 1) zusammengeschlagen worden. Das sei in einiger Entfernung vom Haus passiert. Das Haus liege zwischen Öfeldern. Dort stünden die einzelnen Häuser im großen Abstand zueinander. Es sei ein weißes Auto aufgetaucht. Fünf Personen seien ausgestiegen und hätten angefangen, den Kläger zu 1) zu beschimpfen. Sie hätten gefragt, was dieser Artikel solle. Dann hätten sie den Kläger zu 1) und seinen Sohn geschlagen. Das ganze habe

geendet, weil sich ein Bus genähert habe. Die Klägerin zu 2) sei am späten Abend überst beschimpft worden. Man habe auch damit gedroht, man werde den Kläger zu 1) umbringen. Daraufhin hätten sie das Haus unter Preis verkauft und das Land verlassen. In der Zeit von November 2010 bis zur Ausreise seien die Söhne einige Male zusammengeschlagen worden.

Durch Bescheid vom 15. Januar 2013 lehnte die Beklagte die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungsverbote nicht vorlägen. Außerdem forderte die Beklagte die Kläger unter Androhung ihrer Abschiebung auf, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Im Wesentlichen berief sich die Beklagte darauf, den Klägern könne nicht abgenommen werden, dass sie vor der Ausreise im Auftrag der aserbaidischen staatlichen Stellen verfolgt worden seien. In den Aussagen der Kläger und der Söhne seien erhebliche Widersprüche festzustellen.

Mit ihrer hiergegen erhobenen Klage verfolgen die Kläger ihr Begehren weiter. Bei ihrer Anhörung sei ein Sprachmittler zugegen gewesen, der offenbar aus dem Iran und nicht aus Aserbaidschan stamme. Er habe viele iranische Begriffe benutzt. Deshalb seien sie wohl an verschiedenen Stellen nicht richtig verstanden worden. Auch sei die Beklagte nicht auf die Veröffentlichung in der Zeitschrift eingegangen. Sie wiederholen insgesamt ihren Vortrag beim Bundesamt.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 15. Januar 2013 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen, ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen sowie hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung ihres Antrags auf die in dem angefochtenen Bescheid gemachten Ausführungen.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die Schriftsätze der Beteiligten und die Unterlagen zu den Verhältnissen in Aserbaidschan Bezug genommen. Die genannten Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig, sie führt auch in der Sache zum Erfolg. Die Kläger haben einen Anspruch darauf, als Asylberechtigte anerkannt zu werden, sowie darauf, dass hinsichtlich ihrer jeweiligen Person die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festgestellt werden. Vor diesem Hintergrund war der Bescheid vom 15. Januar 2013 aufzuheben, weil er rechtswidrig ist und die Kläger in Ihren Rechten verletzt.

Der Anspruch der Kläger auf Anerkennung als Asylberechtigte folgt aus Art. 16 a Abs. 1 GG. Dessen Anwendbarkeit ist in ihrem Fall nicht nach Art. 16 a Abs. 2 GG ausgeschlossen, weil die Kläger auf dem Luftweg eingereist sind. Politisch Verfolgter ist, wer in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die (wie insbesondere Rasse, Nationalität und die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe) sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen ausgesetzt ist, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen und ihn in eine nicht anders als durch Ausreise zu bewältigende („ausweglose“) Lage versetzen (Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.7.1989 - 2 BvR 502/86 u.a., BVerfGE 60, 315, 333). Der bereits erlittenen Verfolgung steht die unmittelbar drohende Gefahr der Verfolgung gleich (Vgl. BVerfG, Beschluss vom 23.1.1991-2 BvR 89/1827 - BVerfGE 83, 216, 230).

Ob davon ausgehend dem Asylsuchenden zuzumuten ist, in seinem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren, ist danach zu beurteilen, ob er seinen

Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er seinen Heimatstaat unverfolgt verlassen hat. Im erstgenannten Fall ist Asyl zu gewähren, wenn der Asylsuchende vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher ist, weil objektive Anhaltspunkte vorliegen, die die abermals einsetzende Verfolgung als nicht ganz entfernt und damit als durchaus „reale“ Möglichkeit erscheinen lassen (herabgesetzter Wahrscheinlichkeitsmaßstab, vgl. BVerfG, Beschluss vom 2.7.1980 -,1 BvR 147/80 u.a.- BVerfGE 54, 341, 360; BVerwG, Urteil vom 10.7.1995 - 9 B 18.95 InfAuslR 1998, 29). So liegt der Fall hier.

Die Anerkennung als Asylberechtigter setzt außerdem grundsätzlich voraus, dass die asylbegründenden Tatsachen zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen sind. Dabei ist ein voller Beweis derjenigen Fluchtgründe, die ihren Ursprung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland - insbesondere im Heimatstaat des Verfolgten - haben, nicht zu fordern. Insoweit genügt in der Regel die Glaubhaftmachung, da sich der Asylsuchende häufig in einem sachtypischen Beweisnotstand befindet. Jedoch ist in Bezug auf Ereignisse, die in die eigene Sphäre des Asylsuchenden fallen, von ihm eine zusammenhängende, in sich stimmige Schilderung seines persönlichen Verfolgungsschicksals zu fordern (vgl. BVerwG, Urteil vom 8.12.1988-9 C 91.87- InfAuslR 1989,135),

Die Voraussetzungen des Anspruchs auf Asyl liegen hier vor. Zu Unrecht hat die Beklagte darauf geschlossen, dass die Kläger vor der Ausreise nicht im Auftrag der aserbaidischen staatlichen Stellen verfolgt worden seien. Vielmehr haben diese glaubhaft vorgetragen, dass ihnen in Aserbaidischan politische Verfolgung widerfahren ist. Hierzu haben sie auch stichfeste Dokumente vorgelegt.

Die Kläger sind seit dem Jahr 2002 Mitglieder der oppositionellen Aserbaidischanischen Demokratischen Partei, Bereits in den Jahren 2003 und 2006 soll es zu Repressalien gekommen sein, die insbesondere den Kläger zu 1. schwer getroffen haben. Dieser hat ferner glaubhaft vorgetragen, bereits im Jahr 2009 als Wahlbeobachter eingesetzt gewesen zu sein. Damals ging es um die Bürgermeisterwahl Ihm war aufgefallen, dass viele Wähler in verschiedenen Wahllokalen mehrfach ihre Stimme abgegeben haben, Derartige Vorgänge lassen

sich in den Auskünften nachvollziehen. Auf den hiergegen erhobenen Protest stufte ihn die Polizei als Unruhestifter ein. Sein Verhalten wurde als Ordnungswidrigkeit eingestuft.

Am 7. November 2010 fanden die Parlamentswahlen in Aserbaidshan statt. Der Kläger zu 1. war als zweiter stellvertretender Parteivorsitzender als Wahlbeobachter bestellt. Die Klägerin zu 2. und die beiden Söhne waren ebenfalls als Wahlbeobachter eingesetzt. Die Tätigkeiten übten sie in zwei unterschiedlichen Wahllokalen aus. Die Kläger stellten bereits im Wahllokal Wahlbetrug fest und artikulierten dies. Hierauf gab es bereits im Wahllokal Druck.

Ais sie mit dem Auto nach Hause fuhren, kamen zwei Autos. Es sprangen mehrere kräftige Männer aus den Autos und schlugen die gesamte Familie. Der Kläger zu 1. wurde gewürgt. Der Klägerin zu 2. wurde ein Zahn ausgeschlagen. Die Angreifer wollten das Wahlprotokoll haben. Wahrheitswidrig behauptete der Kläger zu 1. dass er es schon an einen Parteigenossen weitergegeben habe. In dem Protokoll befanden sich Beobachtungen über Wahlfälschungen. Die Männer drohten sodann damit, man werde den Kläger zu 1. umbringen, wenn kritische Worte in den Medien erscheinen würden, die den Wahlablauf betreffen. Am nächsten Tag ging der Kläger zu 1. zur Polizei. Dort wurde ihm gegen Zahlung eines Schmiergeldes mitgeteilt, dass er auf einer schwarzen Liste stehe. Man werde versuchen, ihm etwas - zum Beispiel Drogen - in die Tasche zu stecken, um ein Delikt vorzutäuschen. Es sei auch nicht ausgeschlossen, dass man ihn umbringen wolle.

Später erschien in der Zeitschrift ein Artikel mit einem Bild des Klägers, der im Verfahren neben weiteren Zeitungsberichten vorgelegt wurde, inhaltlich ging es dabei um Wahlfälschungen. Am Tag nach dem Erscheinen der Zeitung wurden der Kläger zu 1. und der Sohn zusammengeschlagen. Sie wurden auf den Artikel angesprochen. Wiederum wurde dem Kläger zu 1. und am Abend auch der Klägerin zu 2. telefonisch gedroht.

Dieser Vortrag steht fest aufgrund des Inhalts der Verwaltungsakten, der Ausführungen in der mündlichen Verhandlung, aufgrund der von den Klägern im Verfahren vorgezeigten Unterlagen und dem von den Klägern gewonnenen persönlichen Eindruck. Soweit die Beklagte von einem unglaublichen Vortrag

ausgeht, haben die Kläger im Rahmen der mündlichen Verhandlung die auf Seite 5 des angefochtenen Bescheides niedergelegten Widersprüche aufgeklärt bzw. klargemacht, dass Widersprüche nicht vorlagen.

Bei dem angeblichen Gegenstand, mit dem auf den Kläger zu 1. eingeschlagen worden sein soll, handelte es sich nach den übereinstimmenden Angaben der Familie um eine Schnur bzw. ein Kabel, mit dem der Kläger zu 1. gewürgt wurde. Soweit der Sohn angegeben hat, der Vater sei von drei Personen geschlagen worden, handelte es sich um eine Momentaufnahme. Dies ist nachvollziehbar, wurde der Sohn doch selbst von zwei Personen geschlagen und konnte sich nur kurz zu seinem Vater umdrehen.

Die Klägerin zu 2. hat klargestellt, dass sie beim Bundesamt nicht gesagt hat, ihr Mann sei zweimal bei der Polizei gewesen. Sie hat nachvollziehbar und glaubwürdig dargelegt, dass sie das so formuliert habe, dass selbst dann, wenn der Kläger zu 1. mehrfach zur Polizei gegangen wäre, man nichts getan hätte. Der Kläger zu 1, und der Sohn haben auch klargestellt, wie es sich am 19. Dezember 2010 verhalten hat. An jenem Tag gingen sie vom Basar zum Auto, das sich in der Werkstatt befand. Danach sind sie nach Hause gefahren und wurden während der Fahrt gestoppt. Es kam dann zu den von den Klägern geschilderten Übergriffen.

Die genannten Vorfälle sind auch den offiziellen aserbaidischen Stellen zuzurechnen. Einerseits handelt es sich bei den Vorwürfen des Wahlbetruges um sehr sensible Anwürfe gegen die Wahlgewinner. Andererseits wurde dem Kläger zu 1. auf der Polizeidienststelle gesteckt, dass er auf einer schwarzen Liste stehe. Mithin waren staatliche Stellen in die glaubhaft geschilderten Verfolgungsmaßnahmen involviert.

Beiden Klägern würden auch hinreichend wahrscheinlich erneut Verfolgungsmaßnahmen drohen, wenn sie nach Aserbaidischland zurückkehren müssten. Für diese Einschätzung sind die besonders herausstechenden Besonderheiten des Einzelfalls maßgeblich. Bei den Vorfällen handelt es sich um sehr nachhaltige Geschehnisse, die auch noch hinreichend aktuell sind. Der Kläger zu 1. und sein Bruder haben bzw. hatten hervorgehobene Positionen in der Oppositionspartei ADP inne. Der Kläger zu 1. ist in Aserbaidischland bekannt. Es



wurde in mehreren großen Zeitungen über die von ihm erhobenen Vorwürfe berichtet, Angesichts all dessen und der insgesamt herausragenden politischen Betätigung des Klägers zu 1. sind die Kläger, die Klägerin zu 2, auch nach Maßgabe des § 26 AsylVfG, als Asylberechtigte anzuerkennen und ihnen ist gleichzeitig die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 Zivilprozessordnung-ZPO -.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die Zulassung **der** Berufung durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz beantragen. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.